

**5. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
vom 21. September 2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ am 21. September 2007 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsversammlung vom 29. August 2003 (SächsABl. S. 1107), der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. September 2004 (Sächs. ABl. S. 1129), der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. April 2005 (SächsABl. S. 497), der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. September 2005 (Sächs. ABl. 2006 S. 19) sowie der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. April 2006 (SächsABl. S. 481) beschlossen.

Artikel 1

(1) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der „Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Gahlenz wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

(2) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Erhebung der Kleineinleiterabgabe“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Gahlenz wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

Die Stadt Oederan mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhält den Zusatz: „außer OT Gahlenz“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hainichen, 21. September 2007